

EINSCHREIBEN

Renggli-Schertenleib Franz & Daniela

Gugenhof 3

4655 Stüsslingen

Kantonales Steuergericht

Centralhof

Bielstrasse 9

4502 Solothurn

Stüsslingen, 31.10.2019

Rekurs gegen die Verfügung des Steueramtes Solothurn vom 21.10.2019 – Staatssteuer 2018 und Beschwerde gegen Verfügung betreffend die direkte Bundessteuer 2018 von demselben Amt von gleichem Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit legen wir gegen die oben erwähnte Verfügung Rekurs gegen die Staatssteuer 2018 ein und erheben Beschwerde gegen den Bundessteuer-Entscheid gemäss Rechtsmittelbelehrung dieser angefochtenen Verfügung.

Wir stellen folgende Anträge:

- 1) Die Verfügung vom 21.10.2019 (Beilage Nr. 2) sei in allen Teilen zurück zu weisen und aufzuheben
- 2) Die vorgenommene Korrektur in Bezug auf Privatanteil Pferde in der korrigierten definitiven Veranlagung vom 30.9.2019 sei rückgängig zu machen
- 3) Der Entscheid der Revisionsabteilung der Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen vom 18.3.2010 in Bezug auf Verzicht von Privatanteil Pferde sei in unserem Fall solange die Sachlage im Wesentlichen unverändert ist nach wie vor gültig und entsprechend auch weiterhin zu berücksichtigen.

Formelles:

Gemäss Verfügung des Steueramtes des Kantons Solothurn und der darauf aufgeführten Rechtsmittelbelehrung haben wir die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen Rekurs, beziehungsweise Beschwerde zu erheben.

Hiermit erheben wir gegen diese Verfügung frist- und formgerecht Rekurs, beziehungsweise Beschwerde.

Auf unseren Rekurs /Beschwerde sei einzutreten.

Wir bestehen ausdrücklich auf einer Einspracheverhandlung, ausser wenn aus den Akten und den umfangreichen Unterlagen und Argumentationen klar wird, dass unsere Anträge vollumfänglich gutgeheissen werden.

Allgemeine Vorbemerkungen:

Seit nun über 15 Jahren betreiben wir mit viel Herzblut und Engagement eine sehr spezielle, professionelle und sehr hochwertige landwirtschaftliche Pferdezucht. Tatsächlich haben wir kaum Aufwand gescheut um einwandfreie und nur die besten Zuchtpferde, grösstenteils direkt aus dem Ursprungsland der Rasse importiert.

Tatsächlich ist unsere Zucht mittlerweile unter Kennern als qualitativ hochwertig und äusserst zuverlässig sowohl im In- wie auch im Ausland bekannt. Nur dank unseren intensiven Anstrengungen und unserem aussergewöhnlichen Engagement insbesondere auch die hervorragenden reiterlichen Eigenschaften immer wieder auch internationalem Publikum zeigen zu können haben es uns in den vergangenen Jahren erlaubt auch Zuchtprodukte in andere Zuchtstätten im Ausland (England, Deutschland, Tschechien) oder auch als gute Freizeitpferde oder teilweise auch zur Zucht nach Deutschland, Schweden, Frankreich zu verkaufen.

Dank unserer Überzeugungsarbeit ist es uns auch gelungen einer unserer Söhne (Matthieu) für die Pferdehaltung und Pferdezucht zu begeistern. Auch aus diesem Grund ist er in der Schweizer Armee im Train zum Partoullienreiter ausgebildet worden und hat im Jahr 2018 eine Zweitausbildung zum Landwirt EFZ berufsbegleitend an der landwirtschaftlichen Schule Rütli in Angriff genommen. In all diesen Funktionen und als designierter zukünftiger Betriebsleiter ist es nicht nur legitim, sondern sogar unumgänglich, dass er die nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse von und mit uns bereits seit Jahren mitlernen kann. Daher hilft er auch tatkräftig seit Jahren mit die jungen Pferde und auch all unsere Zuchttiere reiterlich so aus- und weiter zu bilden, dass wir diese den potentiellen Käufern auch jeweils präsentieren können. Speziell auf diesen Umstand betreffend unserem Sohn haben wir bereits im Einspracheschreiben an die Veranlagungsbehörde vom 6. Oktober 2019 hingewiesen (Siehe Beilage 1, Seiten 54ff, insbesondere Seite 58).

Einige wichtige Entscheide betreffend Ausrichtung und weiteren Aufbau unserer zukünftigen Pferdezucht sind genau im Jahr 2008 gefallen mit dem damaligen Kauf von fünf neuen, jungen Zuchtpferden in den USA.

Da wir im Anschluss daran hatten Rechtssicherheit erwarten müssen können, haben wir in diesem Steuerjahr 2008 gegen den Privatanteil Pferde in unserem speziellen Fall (Landwirtschaftliche Pferdezucht, einziger landwirtschaftlicher Betriebszweig: Pferdezucht = landwirtschaftliche Urproduktion!) im Jahr 2009 Rekurs bei der zuständigen Veranlagungsbehörde eingereicht und in einer ausführlichen Einspracheverhandlung im Februar 2010 den Beamten unsere Situation erläutert. Mit Datum vom 18.3.2010 haben wir dann den schriftlichen Einsprache- Entscheid erhalten (Siehe Beilage 3) der ab diesem Datum bei unveränderter Sachlage jeweils auch berücksichtigt worden war. Tatsächlich hatten wir seit diesem Entscheid keinen Privatanteil Pferde zu berechnen und dies wurde auch nie von jemand in Frage gestellt. Wir durften also von der uns zustehenden Rechtssicherheit in diesem Punkt zu Recht ausgehen. Pferdezucht ist eine sehr langfristige Angelegenheit und muss auf Jahre im Voraus geplant werden und über viele Jahre aufgebaut werden, wenn man irgendwann damit erfolgreich sein möchte. Auch der Aufbau eines Renommées braucht bekanntlich einige Zeit und erfordert Geduld und viel Sachverstand. Damit dies überhaupt irgendwie möglich ist, und man einigermaßen kalkulieren kann, braucht man Planungs- und Rechtssicherheit. Diese hatten wir von Steuerseite von 2010 (Steuerjahr 2009) bis und mit Steuerjahr 2017 in diesem Bereich. Ab dem Steuerjahr 2018 ist diese offenbar nicht mehr gegeben, da in diesem Jahr neu wieder ein Privatanteil Pferde (in diesem Jahr „nur“ für ein Pferd) aufgerechnet wurde mit dem klaren Hinweis, dass wir damit rechnen müssten, in Zukunft auch für Pferdezucht (= landwirtschaftliche Urproduktion, nach wie vor) FÜR JEDES PFERD einen entsprechenden (oder noch höheren?) Privatanteil am Einkommen aufrechnen müssten.

Somit wird uns mit immer noch „gültigem Entscheid der Revisionsabteilung der Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen“ bei unveränderter Sachlage diese Rechtssicherheit in diesem Punkt (Privatanteil Pferde) ab dem Steuerjahr ab 2018 unbegründet entzogen und für die Zukunft eine Berechnung in unvorhersehbarer Höhe in Aussicht gestellt.

Obwohl wir die Veranlagungsbehörde schriftlich darauf verwiesen haben und auch diesen Einsprache-Entscheid dem offiziellen Einspracheschreiben vom 6.10.2019 als Beilage zugefügt haben, wurde dieser Umstand von der Veranlagungsbehörde in ihrem Schreiben vom 21.10.2019 weder erwähnt noch kommentiert, sodass wir davon ausgehen müssen, dass weder der Chef der Veranlagungsbehörde (Herr Cecconi), noch sein Stellvertreter (Herr Studer), die diese Verfügung gemeinsam persönlich unterzeichnet haben, diesen Entscheid gewürdigt oder zur Kenntnis genommen haben.

Begründungen im Einzelnen bezogen auf die Verfügung betreffend unsere Staats- und Bundessteuer 2018 (Einsprache) vom 21.10.2019 vom Steueramt des Kantons Solothurn, unterzeichnet von:

- Leiter Veranlagungsbehörde, Herr Stefano Cecconi
- Leiter Revisionsabteilung 1, Herr Patrick Studer.

Zum Punkt

I. Sachverhalt:

Der Punkt 1) sowie der Punkt 2) dürften korrekt wiedergegeben sein.

Zu Punkt 3) dieser Abschnitt ist unvollständig und zeigt den Sachverhalt nur lückenhaft auf. Alles was da geschrieben steht entspricht Tatsachen und das haben wir auch so in der Einsprache eingebracht.

Es fehlt aber der wesentlich Umstand, dass wir uns in diesem Schreiben auf Rechtssicherheit berufen, auf grundlegende Werte aus der Bundesverfassung, auf Treu und Glauben. Es fehlt auch die von uns als Beilage mitgelieferte Grundsatzentscheidung IN UNSEREM FALL bei dem dort dargelegten Sachverhalt aus dem Jahr 2010. Ausserdem fehlt unser Hinweis nach dem Sachverhalt, den wir ebenfalls bereits im Einspracheschreiben glaubhaft und umfangreich beschrieben haben, der nach wie vor wie im 2008 (bei der Einspracheverhandlung im 2010 dargelegt) unverändert vorliegt und erfüllt ist! (gleiche Voraussetzungen wie damals beim Grundsatzentscheid der Revisionsbehörde im Jahr 2010)

Zu Punkt 4: Da der wesentliche Sachverhalt (Grundlagenentscheid aus dem Jahr 2010 und nach wie vor unveränderte Sachlage) gar nicht erwähnt wurde (und somit vermutlich auch nicht berücksichtigt) wird im Folgenden auch nicht auf diesen wesentlichen Punkt eingegangen und mit keinem einzigen Wort erwähnt. Es wird zwar „auf die Akten“ verwiesen, aber diese wurden ganz offensichtlich nicht gewürdigt oder zumindest von den beiden Unterzeichnenden als „nicht rechtserheblich“ erachtet.

Müssen wir also verstehen, dass die Bundesverfassung nicht rechtserheblich ist und von der Steuerbehörde stillschweigend missachtet werden darf?

Zum Punkt:

II. Erwägungen

Punkt 1): okay

Punkt 2) das sind vermutlich Zitate aus Steuergrundlagen, die die Steuerbehörde betreffen. Dazu können wir nichts sagen und somit auch nicht beurteilen, was wir daraus schliessen sollen. Wir haben unsere Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen, wie all die vergangenen Jahre eingereicht.

Zu Punkt 3)

Hier ist der Steuerbehörde (den beiden unterzeichnenden Amtsleitern persönlich!) ein unbegreiflicher Fehler unterlaufen. Entweder haben Sie die vorgelegten Zahlen und Beweise nicht selber angeschaut und/oder dies auf eine höchst unprofessionelle Weise getan:

Der Teil zu Pferdezuchtbetrieb und Nebenerwerb stimmt noch, wobei die Anzahl Zuchtpferde, wenn sie die Deklaration richtig angeschaut hätten, gesehen haben müssten, dass am Ende 2018 es nicht 7, sondern 8 Zuchtpferde waren (Anfang Jahr waren es 7, diese haben im Geschäftsjahr 2018 zum Geschäftserfolg „ihren Beitrag geleistet“ womit der Endbestand relevant ist, also 8 und nicht wie geschrieben 7 Zuchtpferde..... (oder sie haben tatsächlich jetzt nur die Stuten gezählt, was aber noch einmal unlogisch wäre...)

Der Erlös aus dem PFERDEVERKAUF haben sie richtig gelesen (7046.45). Diesen haben Sie fälschlicherweise aber als einziges Einkommen aus der Pferdezucht angenommen und dieses dem totalen direkten Aufwand für die Pferdehaltung von CHF 16'556.70 (ohne Gebäudekosten, diese sind in unserem Fall ja alle „privat“) einfach so gegenübergestellt. So gesehen kommen sie zum FALSCHEN SCHLUSS die Pferdehaltung sei defizitär und die Kosten stünden in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Einkünften.

Nimmt man aber korrekterweise die tatsächlich in der eingereichten Buchhaltung ohne Weiteres ersichtlichen wirklichen Einnahmen aus der Pferdehaltung (Siehe Beilage 4), namentlich Konto 3130: Verkauf Pferde & 3131 Bestandesänderung Pferde (das sind insbesondere die Fohlen, die im Jahr 2018 zur Welt gekommen sind und diese als eben unsere „Urproduktion“ zu dieser Wertzunahme des Bestandes geführt haben) & 3420 Ausbildung, Kurse (das sind im Wesentlichen SKN-Kurse für Pferdehaltende, den wir nur wegen und dank unserer Zuchtpferde erteilen) & 90 % des Kontos 3500 Direktzahlungen (diese erhalten wir nur wegen und grösstenteils dank der Pferdehaltung, denn ohne diese Zahl Zuchtpferde wäre unser Betrieb nicht Direktzahlungswürdig) & 80% des Kontos 3710 Naturalbezüge (unser Hauptbetriebszweig ist Pferdezucht und davon beziehen wir auch den grössten Teil der Natural-Bezüge wie Stutenmilch oder Fleisch) ergibt das **Einkünfte für die Pferdehaltung von total CHF 25'833.35**

Somit wird bei richtiger Betrachtung schon so klar, dass die Aussage der Steuerbehörde, die Pferdehaltung sei defizitär schlicht falsch ist! Richtigerweise müssen diese CHF 25'833.35 den Aufwendungen für die Pferdehaltung von CHF 16'556.70 (Summe der Konti Nr: 4175-4185) gegenüberstehen, also resultiert in Tat und Wahrheit gemäss Erfolgsrechnung für unsere Pferdehaltung im Jahr 2018 ein Gewinn von ca 9'276.65 und nicht wie durch die Steuerbehörde Dargestellt „ein Verlust“.

Wenn man dann noch bedenkt, und auch das sollte der Steuerbehörde hinlänglich bekannt sein, dass im Jahr 2018 ausserordentliche Bedingungen geherrscht haben (Hitze und extremer

Dürresommer in fast ganz Europa), wird die vorgenommene Gegenüberstellung erst recht absurd. Tatsächlich mussten wir in diesem speziell schwierigen Sommer mangels Gras und Raufutter zu überhöhten Preisen und deutlich mehr als andere Jahre Raufutter einkaufen, zum Teil importieren und deswegen auch deutlich mehr „Kraftfutter“ und Raufutterersatz-Produkte einkaufen als üblich. Somit werden die von den Steuerbehörden falsch vorgenommenen Vergleichswerte noch absurder.

Für Finanzfachleute sollten derartige Fehler strafbar sein.

Jedenfalls wird mit obigen angebrachten Korrekturen der zweitletzte Satz unter Punkt 3 nichtig. zum letzten Satz verweise ich auf die oben unter der Einleitung gemachten Bemerkungen betreffend unserem Sohn Matthieu. Auch dieser Satz ist falsch, da auch das Reiten bei unserem Sohn (etc) nachweislich und wie schon im Rekurschreiben vom 6.10.2019 dargelegt (Siehe Beilage 1: Seite 58) rein geschäftsnotwendig ist und direkt und indirekt dem Geschäftszeck dient.

Im Punkt 4 wird auf das Steuerbuch des Kantons Solothurn verwiesen in dem „grundsätzlich“ pro Pferd ein Privatanteil aufgerechnet werden dürfe.

Das Wort „grundsätzlich“, auch wenn es unterstrichen wird bedeutet nicht mehr und nicht weniger als dieses Wort hergibt: „einem Grundsatz folgend“, Das bedeutet aber implizit auch, dass es auch von diesem Grundsatz eben Ausnahmen geben kann! Eine davon ist zum Beispiel, wenn in einem früheren Entscheid explizit für eine bestimmte Situation, einen bestimmten Fall darauf verzichtet wird und dieser Situation / dieser Sachverhalt nach wie vor unverändert vorliegt. Dann gibt es keinen vernünftigen Grund diesen geltenden Entscheid nicht mehr zu berücksichtigen.

(Rechtssicherheit)

Die beiden weiteren erwähnten Punkte entfallen bei einem nachweislichen landwirtschaftlichen Betriebszweig im Bereich der Urproduktion von vorne herein.

Der letzte Abschnitt ist ebenfalls ein Absurdum, wenn allein aus dem Umstand dass etwas „passieren könnte“ bereits eine Forderung geltend gemacht werden könnte. Also sollen neu weitere „hypothetische Werte“ besteuert werden??

Auf den letzten Satz brauche ich nicht weiter einzugehen. Dass es für nationale/internationale Kenntnis und Werbung für das Produkt heute eine gute, ansprechende Webseite braucht ist sicher unbestritten. Gerade wenn man es mit spezielleren Pferden zu tun hat, wie in unserem Fall, ist aus einem Webauftritt in diesem Zusammenhang nie und nimmer eine Ableitung auf „eine private Pferdehaltung“ zu vermuten. Ganz im Gegenteil: das ist ja eben zwingend geschäftsnotwendig. Wir hatten dies schon im Einspracheschreiben (siehe Bericht Seiten 54-59) umfassend erläutert, dass dies zwingend Geschäftsnotwendig sei und können dies gerne noch einmal wiederholen (Siehe dazu Beilage 1 Punkt 3.1.2, insbesondere Seiten 23-24 und in Beilage 1 die Seite 54-59).

Der Punkt 5) wird obsolet aufgrund der wie oben dargestellten falschen Annahmen und falschen Berechnungen durch die Leiter der Steuerbehörde.

Auf den Privatanteil Pferde ist somit IN UNSEREM FALL UND BEI UNSERER SACHLAGE weiterhin zu verzichten, zumindest solange die Sachlage unverändert bleibt, auch für die Nachfolgeneration. (Planungs- und Rechtssicherheit)

Die unter Punkt 5) aufgezählten Beispiele anderer Kantone ist für unseren konkreten Fall irrelevant. Wenn schon wäre eine Zitierung derjenigen Kantone, wo keine Berechnung eines Privatanteiles

erhoben wird mindestens ebenso aufschlussreich (vermutlich Kantone Jura Waadt, Wallis oder Graubünden), wo Pferdezucht öfter ein wesentlicher landwirtschaftlicher Betriebszweig sein dürfte. Soviel wir wissen wird im Kanton Jura im Gegenteil die Pferdezucht (in landwirtschaftlichen Betrieben) sogar noch explizit kantonal gefördert.

Der Hinweis auf die Praxis des Treuhandverbandes Landwirtschaft Schweiz, die dieselben Richtzahlen anwende ist ebenfalls für unseren speziellen Fall nicht relevant.

Interessant ist aber, dass wir schriftlich von einem Softwarehersteller für landwirtschaftliche Buchhaltungen im Jahr 2013 erfahren haben, dass sie diese Berechnung „nur aufgrund des speziellen Wunsches danach von Seiten Steuerbehörden von mehreren Kantonen“ eingefügt haben. (Siehe dazu in der Beilage 1: Punkt 3.1.1.1, Seite 16 & 17)

In diesem Zusammenhang ist die Frage ob nun das Huhn oder das Ei zuerst gewesen ist müssig und unbedeutend, da unser Fall ja offensichtlich nicht „der Norm“ entspricht und individuell zu beurteilen ist nach den vorliegenden früheren Entscheiden, Präjudiz und nach „Gebrauchsrecht“. Somit geht es in unserem Fall um Besitzstandswahrung.

Zu Punkt 6),

Da von falschen Voraussetzungen ausgegangen wurde und falsche Zahlen verwendet wurden sowie aus dem Umstand dass der Vorentscheid und die viele Jahre geübte Praxis im Gebrauchsrecht verletzt wird, wurde unsere Einsprache zu Unrecht abgewiesen.

Unsere Anträge seien nach Würdigung der obigen Korrekturen und Kommentare / Ergänzungen und nach Sichtung der beigefügten und erwähnten Beilagen vollumfänglich gut zu heissen.

Freundliche Grüsse

Daniela Renggli

Franz Renggli

Beilagen:

- 1) Bericht zum Pferd in der Landwirtschaft, 59 Seiten vom 16.10.2019 verfasst durch Dr. Franz Renggli und Daniela Renggli, Stüsslingen
Inklusive der Kopie des Einspracheschreibens an die Veranlagungsbehörde vom 6.10.2019 auf den Seiten 54-59.
- 2) Kopie der Verfügung der Veranlagungsbehörde vom 21.10.2019
- 3) Entscheid der Revisionsabteilung der Veranlagungsbehörde Olten-Gösigen vom 18.3.2010 betreffend unser Steuerjahr 2008 und folgende in Bezug auf Privatanteil Pferde.
- 4) Seite 2 unserer Erfolgsrechnung 2018, auf der alle oben erwähnten Konti eingesehen werden können.